



Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht

- Wie Beitragszahler von Steuern entlastet werden
- Wie Renten besteuert werden
- Wann Rentner eine Steuererklärung abgeben müssen



Das aktuelle Steuerrecht – das sollten Sie wissen

Die Besteuerung von Renten und die steuerliche Freistellung von Beiträgen zur Altersvorsorge haben sich seit 2005 grundlegend geändert. Viele Rentner, aber auch Arbeitnehmer und Selbständige haben deshalb immer noch einen erhöhten Informationsbedarf zu diesen Themen.

Diese Broschüre soll Ihnen helfen, die wesentlichen Fragen zur Rentenbesteuerung zu beantworten. Sie kann Ihnen aber nur einen Überblick verschaffen.

Genauere Auskünfte und konkrete Antworten zu Ihren persönlichen Verhältnissen erhalten Sie beim zuständigen Finanzamt, einem Lohnsteuerhilfeverein oder einem Steuerberater.

Weitergehende Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen: www.bundesfinanzministerium.de.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Das Steuerrecht im Überblick**
- 7 Mehr Netto – wie Beitragszahler entlastet werden**
- 14 Beiträge steuerlich absetzen – die Günstigerprüfung**
- 17 Wie Renten besteuert werden – die nachgelagerte Rentenbesteuerung und ihr Vorgängermodell**
- 27 Wie sich die nachgelagerte Besteuerung auswirkt**
- 31 Keine Regel ohne Ausnahme – wer von der Öffnungsklausel profitiert**
- 33 Wann Rentner eine Steuererklärung abgeben müssen**
- 35 Was Sie über die Abgeltungsteuer wissen sollten**
- 37 Was Rentner im Ausland beachten sollten**
- 38 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



Das Steuerrecht im Überblick

Am 1. Januar 2005 begann der Einstieg in die sogenannte nachgelagerte Besteuerung. Das bedeutet, dass die Beiträge für den Aufbau der Altersversorgung – nach einer langen Übergangszeit – steuerfrei sein werden, dafür aber später die Renteneinkünfte voll versteuert werden müssen.

Unter diese Regelung fallen alle Beiträge und Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskassen, der berufsständischen Versorgungswerke (zum Beispiel für Ärzte und Zahnärzte, Architekten, Rechtsanwälte, Apotheker und andere) sowie bestimmter privater Rentenversicherungen.

Was für Beitragszahler gilt

Seit 2005 können Rentenversicherungsbeiträge mehr und mehr sowie weitere Vorsorgeaufwendungen (zum Beispiel Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) im Rahmen bestimmter Höchstbeträge vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden.

Die Freistellung wird in jährlichen Stufen vorgenommen. Nach einer Übergangsphase werden die Rentenversicherungsbeiträge ab dem Jahr 2025 in voller Höhe absetzbar sein.

Verheiratete Alleinverdiener und Geringverdiener profitierten zunächst allerdings kaum oder noch gar nicht

Lesen Sie hierzu bitte unser Kapitel „Mehr Netto – wie Beitragszahler entlastet werden“.

von der Regelung. Sie konnten schon nach altem Recht einen größeren Anteil ihrer Sozialversicherungsabgaben von der Steuer absetzen.

Bitte beachten Sie:

Eine Broschüre der Deutschen Rentenversicherung kann das Thema nur im Überblick darstellen. Genauere Auskünfte über das Steuerrecht können und dürfen nur die Finanzbehörden, die Lohnsteuerhilfevereine oder die Steuerberater geben.

Welche Beiträge steuerfrei sind und welche Renten zu versteuern sind, erfahren Sie in den folgenden Kapiteln.

Unser Tipp:

Im Kapitel „Beiträge steuerlich absetzen – die Günstigerprüfung“ beschreiben wir, was passiert, wenn die Regelungen für Sie keine Vorteile bringen.

Was für Rentner gilt

Die steuerliche Behandlung der Renteneinkünfte richtet sich nach dem Kalenderjahr des Rentenbeginns.

Bei Renten, die spätestens im Dezember 2005 begannen, werden 50 Prozent der Bruttorente als steuerpflichtiges Einkommen angesetzt. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2012 sind es bereits 64 Prozent.

Erst wer im Jahr 2040 oder später in Rente geht, muss seine Rente grundsätzlich voll versteuern. Das bedeutet jedoch nicht, dass dadurch alle Rentner tatsächlich Steuern zahlen müssen. Alle, die vor 2040 erstmals Rente bekommen, erhalten einen „Rentenfreibetrag“.

Mehr zum
„Rentenfreibetrag“
ab Seite 17.

In der Gesamtbetrachtung kann die nachgelagerte Besteuerung auf die Lebenszeit bezogen günstiger sein, weil die steuerliche Belastung während der „aktiven“ Arbeitsphase meist höher ist als während des „passiven“ Ruhestands.

Die Deutsche Rentenversicherung hält kostenloses Informationsmaterial zur ergänzenden privaten Altersvorsorge bereit und gibt weitere Auskünfte.

Unser Tipp:

Um Ihren Lebensstandard im Alter zu sichern, sollten Sie als Beitragszahler verstärkt Steuern, die Sie durch die wachsende Freistellung Ihrer Vorsorgebeiträge während der Erwerbsphase sparen können, zum Aufbau einer ergänzenden Altersvorsorge (beispielsweise Riester-Rente, Rürup-Rente oder betriebliche Altersversorgung) einsetzen.



Mehr Netto – wie Beitragszahler entlastet werden

Was kann ich steuerlich geltend machen? Bei den Vorsorgeaufwendungen muss zunächst zwischen Altersvorsorgeaufwendungen und sonstigen Vorsorgeaufwendungen unterschieden werden. Daneben gibt es zusätzliche Abzugsmöglichkeiten für Beiträge zur Riester-Rente und zur betrieblichen Altersversorgung.

Zu den Altersvorsorgeaufwendungen zählen auch die Beiträge zu bestimmten Leibrentenversicherungen. Diese Beiträge sind seit 2005 verstärkt als Sonderausgaben steuerlich absetzbar. Leibrentenversicherungen sind

- die gesetzliche Rentenversicherung,
- die landwirtschaftliche Alterskasse,
- die berufsständischen Versorgungswerke (zum Beispiel für Ärzte und Zahnärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte und andere), deren Leistungen denen der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind,
- bestimmte private Leibrentenversicherungen, bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind (Rürup-Rente). Die Auszahlung darf grundsätzlich nur als monatliche lebenslange Leibrente an den Versicher-

ten nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres (für bis zum 31.12.2011 abgeschlossene Verträge gilt das 60. Lebensjahr) erfolgen. Eine ergänzende Absicherung der Erwerbsminderung und der Hinterbliebenen ist allerdings möglich.

Alle Beiträge zu diesen Versicherungen konnten im Jahr 2005 zunächst zu 60 Prozent steuerlich vom Einkommen abgesetzt werden, soweit sie nicht den Höchstbetrag überstiegen.

Mehr zum Höchstbetrag auf Seite 9.

Bitte beachten Sie:

Als Beitrag ist hier der gemeinsame Beitrag von Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeint. 50 Prozent davon zahlt der Arbeitgeber. Dieser Anteil ist ohnehin steuerfrei. Dadurch blieben für den Arbeitnehmer nur die restlichen zehn Prozent.

Der Freibetrag steigt Jahr für Jahr um jeweils zwei Prozentpunkte.

Ausführungen zu den Leibrentenversicherungen finden Sie auf Seite 7.

Steigende Freibeträge für Leibrentenversicherungen

Jahr	Freibetrag in Prozent	Jahr	Freibetrag in Prozent	Jahr	Freibetrag in Prozent
2005	60	2012	74	2019	88
2006	62	2013	76	2020	90
2007	64	2014	78	2021	92
2008	66	2015	80	2022	94
2009	68	2016	82	2023	96
2010	70	2017	84	2024	98
2011	72	2018	86	ab 2025	100

Ab dem Jahr 2025 werden somit die Beiträge zu allen genannten Leibrentenversicherungen vollständig steuerfrei sein.

Lesen Sie hierzu auch unser Kapitel „Beiträge steuerlich absetzen – die Günstigerprüfung“ ab Seite 14.

Steuerfrei sind die Beiträge allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag (für Ledige von 20 000 Euro und für Verheiratete von 40 000 Euro). Darüber hinausgehende Beiträge können nicht abgezogen werden. Da vor 2025 die Beiträge noch nicht in voller Höhe absetzbar sind, steht auch dieser Höchstbetrag den Steuerpflichtigen in der Übergangsphase nicht in voller Höhe zu. So konnten 2005 höchstens 60 Prozent von 20 000 Euro als Sonderausgaben abgezogen werden. 2012 sind es 74 Prozent, 2013 bereits 76 Prozent und ab 2025 höchstens die vollen 20 000 Euro, also 100 Prozent.

Beispiel:

Jutta W. erzielt 2012 ein jährliches Einkommen von 30 000 Euro. Davon zahlt sie 2 940 Euro als Beitrag an die Rentenversicherung; ihr Arbeitgeber zahlt den gleichen Betrag. So kommt es zu einem Gesamtbeitrag von 5 880 Euro.

Damit bleibt sie unter dem Höchstbetrag von 20 000 Euro. Von den 5 880 Euro werden 2012 74 Prozent, also 4 352 Euro, steuerlich anerkannt.

Von diesen 4 352 Euro sind 2 940 Euro bereits durch den steuerfreien Arbeitgeberbeitrag „verbraucht“. Von ihrem Arbeitnehmerbeitrag sind deshalb nur 1 412 Euro als Sonderausgaben abziehbar.



Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Neben den Altersvorsorgeaufwendungen können Sie auch noch die sogenannten sonstigen Vorsorgeaufwendungen absetzen. Zu ihnen zählen Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie andere Vorsorgeaufwendungen (zum Beispiel private Haftpflichtversicherung).

Die seit 2010 geltenden Höchstbeträge finden Sie ab Seite 11.

Wenn Sie Ihren Krankenversicherungsschutz nicht vollständig selbst bezahlen müssen, konnten Sie bis zum Veranlagungszeitraum 2009 jährlich maximal 1 500 Euro absetzen (das galt beispielsweise für Beschäftigte und Rentner, aber auch für Beamte und sonstige Personen mit einem Beihilfeanspruch). Für alle anderen Steuerzahler (zum Beispiel für Selbständige) betrug dieser Höchstbetrag bis dahin 2 400 Euro im Jahr.

Bei steuerlich zusammenveranlagten Ehegatten werden die Höchstbeträge für jeden Ehegatten getrennt ermittelt und entsprechend bei der Besteuerung berücksichtigt.

Bürgerentlastungsgesetz

Ab dem Veranlagungsjahr 2010 greift das Bürgerentlastungsgesetz. Es regelt die steuerliche Berücksichtigung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Damit sind die tatsächlich geleisteten Beiträge zur privaten und gesetzlichen Krankenversicherung sowie zur gesetzlichen Pflegeversicherung (also zur sozialen Pflegeversicherung und privaten Pflege-Pflichtversicherung) abzugsfähig. Allerdings können die Beiträge nur in Höhe der sogenannten Basisabsicherung, also einer Absicherung auf dem Versorgungsniveau der Sozialhilfe, berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie:

Die steuerlichen Begriffe Basisabsicherung und Basiskrankenversicherung sind vom Basistarif zu unterscheiden, den die privaten Krankenversicherungsunternehmen grundsätzlich jedem anbieten müssen. Die Leistungen des Basistarifs entsprechen den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die abzugsfähigen Beiträge teilt Ihnen Ihr Versicherungsunternehmen jährlich mit. Diese können Sie dann in den Formularen zur Einkommensteuererklärung eintragen.

Unser Tipp:

Ihre Beiträge sind nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn sie zusätzlich zuvor elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden. Die erforderlichen Angaben zur Basiskranken- und Pflegeversicherung (also die Höhe Ihrer Beiträge) erfährt die Finanzverwaltung von Arbeitgebern, Rentenversicherungsträgern, Versicherungsunternehmen und Krankenkassen. Diese Stellen nutzen bereits die elektronische Lohnsteuerbescheinigung und die Rentenbezugsmitteilung. Einem anderen Weg zur Übermittlung müssen Sie zunächst zustimmen.

Innerhalb der sonstigen Vorsorgeaufwendungen wird jetzt zwischen der Basisabsicherung (Basiskrankenversicherung und gesetzliche Pflegeversicherung) und den weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen unterschieden. Die Beiträge für die Basisabsicherung können in der tatsächlichen Höhe als Sonderausgaben angesetzt werden. Das gilt auch für zusammenveranlagte Ehegatten.

Wollen Sie neben den Beiträgen zur Basisabsicherung weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen (zum Beispiel Ihre Haftpflichtversicherung) geltend machen, müssen Sie weiterhin Höchstbeträge beachten. Diese betragen für alle sonstigen Vorsorgeaufwendungen seit dem Veranlagungsjahr 2010 zusammen 1 900 Euro bezie-

Hinweise zu den beiden Höchstbeträgen finden Sie ab Seite 9.



hingweise 2 800 Euro. Übersteigen Ihre Beiträge für die Basisabsicherung aber bereits diese Höchstbeträge, können keine weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden.

Beispiel:

Jutta W. macht für das Veranlagungsjahr 2012 zusätzlich zu den abzugsfähigen Aufwendungen für ihre Beiträge zur Rentenversicherung auch die eigenen Aufwendungen für ihre gesetzliche Basiskranken- und Pflegeversicherung geltend. Diese betragen 2828 Euro. Damit liegen sie bereits über dem Höchstbetrag von 1900 Euro. Jutta W. kann daher nicht zusätzlich ihre Aufwendungen für die Haftpflicht- und Arbeitslosenversicherung absetzen.

Informationen zur Riester-Rente erhalten Sie auch unter 03381 21222324 (kostenpflichtig).

Beiträge zur Riester-Rente

Der zusätzlich bestehende Sonderausgabenabzug für Beiträge zur Riester-Rente ist von den übrigen Abzugsmöglichkeiten unabhängig. Sie sind bis zu den hierfür vorgesehenen Höchstbeträgen unverändert voll abziehbar.

Beiträge zu Betriebsrenten

Für Beiträge zu Betriebsrenten gibt es eigene Steuervergünstigungen. Zusätzlich zu den in der Vergangenheit bestehenden Fördermöglichkeiten werden seit 2005 bei Neuverträgen auch die Beiträge für eine Direktversicherung bis zu bestimmten Höchstbeträgen von der Steuer befreit.

Unser Tipp:

Beiträge an Pensionskassen und Direktversicherungen wurden bis zum Jahr 2005 pauschal versteuert. Diese Pauschalbesteuerung gilt aus Gründen des Vertrauensschutzes auch für Ihren „Altvertrag“, wenn Sie bis zum 30. Juni 2005 eine entsprechende Erklärung abgegeben haben. Bei einem späteren Arbeitgeberwechsel müssen Sie diese Erklärung wiederholen, wenn Sie die Pauschalbesteuerung beibehalten möchten.

Für Versorgungszusagen ab 2005 („Neufälle“) wird als Ersatz für die weggefallene Pauschalbesteuerung der bisherige steuerfreie Höchstbetrag von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (in den Jahren 2010 und 2011: vier Prozent von 66 000 Euro = 2 640 Euro, im Jahr 2012: vier Prozent von 67 200 Euro = 2 688 Euro) um einen festen Betrag in Höhe von 1 800 Euro im Kalenderjahr erhöht. Für die zusätzlichen 1 800 Euro müssen Sie Beiträge zur Sozialversicherung zahlen. Der steuerfreie Höchstbeitrag (vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze) ist sozialversicherungsfrei.

Beiträge zu Kapitallebensversicherungen

Beiträge zu Kapitallebensversicherungen sind nicht absetzbar. Wenn Sie Ihren Versicherungsvertrag jedoch noch vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen und die erste Prämie bereits vor diesem Termin gezahlt haben, können Sie die Beiträge als „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ im Rahmen der Höchstbeträge steuerlich geltend machen.

Bitte beachten Sie unsere Ausführungen zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen ab Seite 9.



Beiträge steuerlich absetzen – die Günstigerprüfung

Durch die sogenannte Günstigerprüfung wurde garantiert, dass bis zum Jahr 2010 insgesamt nicht weniger Vorsorgeaufwendungen steuerlich absetzbar waren als nach altem Recht. Seit 2011 wird dieser Vorteil bis 2019 schrittweise abgeschmolzen, ab 2020 entfällt die Günstigerprüfung ganz. Zu diesem Zeitpunkt werden allerdings bereits 90 Prozent der Beiträge zu Leibrentenversicherungen von der Steuer freigestellt.

Bei der Günstigerprüfung werden die absetzbaren Beiträge in fünf Schritten ermittelt.

Beispiel:

Die Steuerfreibeträge für die ledige Jutta W. werden in fünf Schritten errechnet. Ihr Bruttoentgelt im Jahr 2012: 30 000 Euro

1. Schritt:

Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung:	2 940 Euro
Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung:	2 940 Euro
Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung:	5 880 Euro

2. Schritt

Höchstbetrag (für Ledige, nicht verbeamtet):	20 000 Euro
damit zu berücksichtigende Leibrentenbeiträge	5 880 Euro

3. Schritt:	
davon 74 Prozent im Jahr 2012:	4 352 Euro
4. Schritt:	
abzüglich des bereits steuerfreien Arbeitgeberbeitrags:	2 940 Euro
eigene Rentenversicherungsbeiträge, die im Jahr 2012 nach neuem Recht als Sonderausgaben absetzbar sind:	1 412 Euro
5. Schritt:	
nach aktuellem Recht insgesamt abziehbare Vorsorgeauf- wendungen (einschließlich der eigenen Aufwendungen zur gesetzlichen Basiskranken- und Pflegever- sicherung: 2 828 + 1 412 Euro):	4 240 Euro
nach altem Recht insgesamt abziehbare Vorsorgeaufwendungen:	2 001 Euro
Der Vergleich ergibt, dass die Anwendung des aktuellen Rechts günstiger ist. Damit sind bei Jutta W. als Vorsorgeaufwendungen insgesamt abziehbar:	4 240 Euro

Steuererklärung

Wenn Sie als Arbeitnehmer außer ihren gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben (Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) keine weiteren Vorsorgebeiträge abzusetzen haben, brauchen Sie nichts zu veranlassen. Ihr Arbeitgeber berücksichtigt bereits beim Lohnsteuerabzug die sich ändernden Freibeträge.

Falls Sie darüber hinaus weitere Beiträge, beispielsweise zu privaten Leibrentenversicherungen oder sonstigen Versicherungen (zum Beispiel einer Haftpflichtversicherung), gezahlt haben und die Höchstbeträge noch nicht ausgeschöpft sind, kann es sich für Sie lohnen, eine Einkommensteuererklärung beim zuständigen Finanzamt abzugeben.

Selbständige und freiwillig Rentenversicherte müssen ihre Vorsorgeaufwendungen im Rahmen ihrer Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt nachweisen.

Bitte beachten Sie:

Auch wenn Sie keine weiteren Beiträge gezahlt haben, müssen Sie unter Umständen eine Einkommensteuererklärung abgeben, beispielsweise im Falle weiterer Einkünfte.

Konkrete Auskünfte hierzu können Ihnen die Finanzbehörden oder Steuerberater und die Lohnsteuerhilfevereine geben.



Wie Renten besteuert werden – die nachgelagerte Rentenbesteuerung und ihr Vorgängermodell

Unter der nachgelagerten Rentenbesteuerung versteht man, dass die Beiträge zur Rentenversicherung steuerfrei sind, dafür aber später die Rente selbst versteuert werden muss.

Mehr zur Ertrags-
anteilsbesteuerung
lesen Sie ab
Seite 24.

Der Einstieg in die nachgelagerte Rentenbesteuerung wird nicht in einem Schritt vollzogen. Er begann 2005. Seitdem richtet sich die steuerliche Behandlung der Renteneinkünfte nach dem Kalenderjahr des Rentenbeginns. Je später die Rente beginnt, desto höher ist der zu versteuernde Anteil der Rente. Zuvor galt die Ertragsanteilsbesteuerung. Sie richtete sich nach dem Alter des Rentners bei Rentenbeginn.

In der Übergangsphase zur nachgelagerten Rentenbesteuerung steht den Rentnerinnen und Rentnern ein individueller „Rentenfreibetrag“ zur Verfügung. Der „Rentenfreibetrag“ ist der Teil der Rente, der nicht versteuert werden muss.

Die Bruttorente
ist Ihre Rente vor
Abzug des Beitrags
zur Kranken- und
Pflegeversicherung.

Für alle Rentnerinnen und Rentner, die im Dezember 2004 eine Rente erhielten, wurden 50 Prozent der Bruttorente als steuerpflichtiges Einkommen angesetzt.

Der „Rentenfreibetrag“ ist ein fester Eurobetrag und bleibt auch in den Folgejahren unverändert. Das gilt auch dann, wenn die Rente durch Rentenanpassungen weiter steigt.

Beispiel:

Maren K., die schon im Jahr 2004 Rente erhielt, bekam im Jahr 2005 eine Jahresbruttorente von 12 000 Euro. Hieraus errechnet sich ihr individueller „Rentenfreibetrag“ in Höhe von 6 000 Euro. Im Jahr 2012 beträgt ihre Jahresbruttorente aufgrund der bisherigen Rentenanpassungen 12 753 Euro. Ihr „Rentenfreibetrag“ bleibt trotzdem bei 6 000 Euro. Damit steigt ihr zu versteuerndes Renteneinkommen von 6 000 Euro auf 6 753 Euro. Aufgrund des steuerlichen Grundfreibetrages (der 2012 8 004 Euro beträgt) muss sie trotzdem keine Steuern zahlen, da sie außer ihrer Rente keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte hat.

Ein Großteil der Rentnerhaushalte bleibt derzeit steuerfrei. Rentner, die ihr ganzes Arbeitsleben lang durchschnittliche Beiträge gezahlt und keine nennenswerten Nebeneinkünfte haben, werden voraussichtlich in den kommenden Jahren erstmals zunächst geringfügige Steuern auf ihre Rente zahlen müssen.

Erst wenn Sie 2040 oder später in Rente gehen, müssen Sie Ihre Rente grundsätzlich voll versteuern.

Bitte beachten Sie:

Auch wenn Sie zu Rentenbeginn noch keine Steuern zahlen, kann sich dies im Laufe des weiteren Rentenbezuges ändern.

Die Prozentsätze können Sie der Tabelle auf Seite 20 entnehmen.

Der individuelle „Rentenfreibetrag“ wird immer aus der vollen Jahresbruttorente ermittelt. Da die meisten Renten im ersten Jahr für weniger als zwölf Monate gezahlt werden, wird der endgültige „Rentenfreibetrag“ erst aus der vollen Jahresbruttorente des zweiten Rentenbezugsjahres ermittelt.



Beispiel:

Justus V. erhält seit 1. August 2008 1 000 Euro Rente monatlich, die sich durch die Rentenanpassung zum 1. Juli 2009 auf 1 024,10 Euro erhöht hat. Sein Besteuerungsanteil beträgt 56 Prozent, sein fester „Rentenfreibetrag“ 44 Prozent seiner Jahresbruttorente 2009 in Höhe von 12 145 Euro (= 5 344 Euro). Auch wenn sich seine Rente künftig weiter erhöht, bleibt dieser Freibetrag nominal unverändert. Im ersten Kalenderjahr des Rentenbezuges (hier 2008) waren 56 Prozent der Bruttorente der Monate August bis Dezember 2008 steuerpflichtig.

Wenn Sie im Laufe des Jahres 2012 in Rente gehen, ergeben sich für Sie: 100 Prozent minus 64 Prozent (steuerpflichtiger Teil der Rente bei Rentenbeginn 2012, siehe Tabelle Seite 20) = 36 Prozent der Jahresbruttorente 2013 als fester „Rentenfreibetrag“.

Jahr für Jahr steigt der Prozentsatz des steuerpflichtigen Teils der Rente für die jeweiligen Neurentner um zwei Prozentpunkte und liegt damit bei einem Rentenbeginn im Jahr 2020 bei 80 Prozent der Jahresbruttorente.

Danach erhöht er sich für Neurentner jeweils nur noch um einen Prozentpunkt. Alle Renten, die im Jahr 2040 oder später beginnen, sind dann zu 100 Prozent zu versteuern.

Prozentsätze zur Berechnung des Rentenfreibetrags

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Prozentsatz für Rentenfreibetrag	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Prozentsatz für Rentenfreibetrag
Bis 2005	50	50	2023	83	17
2006	52	48	2024	84	16
2007	54	46	2025	85	15
2008	56	44	2026	86	14
2009	58	42	2027	87	13
2010	60	40	2028	88	12
2011	62	38	2029	89	11
2012	64	36	2030	90	10
2013	66	34	2031	91	9
2014	68	32	2032	92	8
2015	70	30	2033	93	7
2016	72	28	2034	94	6
2017	74	26	2035	95	5
2018	76	24	2036	96	4
2019	78	22	2037	97	3
2020	80	20	2038	98	2
2021	81	19	2039	99	1
2022	82	18	ab 2040	100	0

Bitte beachten Sie:

Der zu Beginn der Rente festgelegte individuelle „Rentenfreibetrag“ führt dazu, dass die jährlichen Rentenerhöhungen in voller Höhe (also zu 100 Prozent) versteuert werden. Künftige Rentenanpassungen erhöhen somit das individuelle steuerpflichtige Renteneinkommen.

Das Finanzamt berechnet den steuerpflichtigen Anteil der Bruttorente mit Hilfe des sogenannten Anpassungsbetrages. Dies ist der auf die regelmäßigen Rentenanpassungen entfallende Teil der jährlichen Bruttorente. Diesen müssen Sie in der Anlage R zur Einkommensteuererklärung zusätzlich zur Jahresbruttorente eintragen.

Unser Tipp:

Da der Anpassungsbetrag in der Regel nicht einfach zu berechnen ist, können Sie sich diesen Betrag von Ihrem Rentenversicherungsträger bescheinigen lassen. Zusätzlich werden dabei auch Ihre Jahresbruttorente und Ihre einbehaltenen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aufgelistet.



Fragen hierzu beantwortet Ihr zuständiges Finanzamt.

Wenn Sie Ihre Rente zeitweilig als Teilrente erhalten oder wenn diese wegen einer Einkommensanrechnung gekürzt wird, wird auch der Freibetrag entsprechend angepasst.

Auch gekürzte Renten können voll steuerpflichtige Teile enthalten. Diese Teile beruhen auf regelmäßigen Rentenanpassungen. Da die Grundlage einer Rentenanpassung immer die ungekürzte Rente ist, entspricht der prozentuale Anteil des Anpassungsbetrages einer gekürzten Rente dem der ungekürzten Rente. Auch hier

hilft die Bescheinigung Ihres Rentenversicherungsträgers.



Beispiel:

Wolfgang S. erhält seit 2005 eine Erwerbsminderungsrente in Höhe von ursprünglich monatlich 1 000 Euro brutto (12 000 Euro im Jahr). Für das Jahr 2012 beträgt die ungekürzte Bruttorente wegen der regelmäßigen Rentenanpassungen inzwischen 12 753 Euro. Anpassungsbetrag wäre der Differenzbetrag zu 12 000 Euro, also 753 Euro. Da Wolfgang S. seit dem 1. Januar 2012 eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen konnte, wurde seine Erwerbsminderungsrente auf die Hälfte gekürzt. Deshalb halbiert sich nun auch der Anpassungsbetrag auf (zugunsten des Steuerpflichtigen gerundete) 376 Euro. Diesen Wert trägt Wolfgang S. neben dem jährlichen Bruttorentenbetrag in die Anlage R der Steuererklärung ein.

Durch das Bürgerentlastungsgesetz (siehe Seite 10) hat sich seit 2010 der Steuerabzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung geändert.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Auch Rentner können ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie andere Vorsorgebeiträge – zum Beispiel Haftpflicht- oder Unfallversicherung – steuerlich geltend machen. Für sie gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Arbeitnehmer (lesen Sie dazu bitte auch die Ausführungen ab Seite 9). Oftmals führt die Günstigerprüfung mit dem alten Recht bis 2004 (siehe auch ab Seite 14) bei Rentnern zu höheren Abzugsbeträgen.

Wer muss Steuern zahlen?

Ihre tatsächliche Steuerbelastung ist von vielen Faktoren abhängig: Unter anderem vom Familienstand, von der Höhe der Krankenversicherungsbeiträge oder von etwaigen außergewöhnlichen Belastungen – zum Beispiel, wenn Sie schwerbehindert sind.

Beispiel:

Rita V. bekommt eine Jahresbruttorente von 15 100 Euro. Ihre Rente hat im Januar 2012 begonnen. Steuerfrei bleiben 36 Prozent, also 5 436 Euro. 64 Prozent (also 9 664 Euro) sind dann steuerpflichtiges Einkommen. Von diesem können noch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie kleinere Pauschbeträge abgezogen werden. Das zu versteuernde Einkommen dürfte dann nicht mehr als 8 004 Euro betragen.

8 004 Euro entsprechen dem steuerlichen Grundfreibetrag (Existenzminimum) im Jahr 2012, bis zu dem keine Steuern zu zahlen sind. Wenn Rita V. keine weiteren Einkünfte (zum Beispiel Betriebsrenten oder Mieten) hat, muss sie keine Steuern zahlen. Erst bei einer Jahresrente von mehr als rund 15 100 Euro (rund 1 260 Euro monatlich) sind Steuern zu zahlen. Rentenanpassungen könnten allerdings dazu führen, dass Rita V. später einmal Steuern zahlen muss.

Die Besteuerung anderer Renten

Von der nachgelagerten Besteuerung sind nicht nur Altersrenten betroffen. Auch Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten werden nach den zum 1. Januar 2005 geänderten Regeln versteuert.

Bei einer Erwerbsminderungsrente ist wie bei den Altersrenten das Jahr des Rentenbeginns maßgebend.

Die Besteuerung von Hinterbliebenenrenten, die einer Versichertenrente folgen, hängt vom Rentenbeginn der Versichertenrente des Verstorbenen ab. Wenn eine Hinterbliebenenrente ohne vorhergehende Versichertenrente gezahlt wird, ist der tatsächliche Rentenbeginn maßgebend. Weil bei Witwen-, Witwer- und Waisenrenten zusätzliches Einkommen angerechnet wird, kann

es bei Hinterbliebenenrenten zu abweichenden Werten kommen.

Beispiel:

Fritz K. erhielt seit 2006 eine Altersrente. Sein individueller Freibetrag betrug damit 48 Prozent seiner Jahresbruttorente 2007. Er starb im Jahr 2011 und seine Frau Luisa erhält eine Witwenrente. Ihr Freibetrag beträgt ab dem Jahr 2012 48 Prozent der Witwenrente des Jahres 2012.

Wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit durch eine Regelaltersrente abgelöst, ist für die Besteuerung der Regelaltersrente weiterhin der Rentenbeginn der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit maßgebend. Dies gilt entsprechend auch für andere Renten, die einer vorhergehenden Rente unmittelbar folgen.

Bei Unterbrechungen im Rentenbezug ist die Laufzeit der vorhergehenden Rente zu berücksichtigen.

Beispiel:

Renate P. bekam vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2008 eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung. Im Jahr 2012 hat sie erneut Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung. Für den Besteuerungsanteil dieser zweiten Rente ist der Prozentsatz des Jahres 2009 maßgebend, also 58 Prozent (2012 abzüglich der Bezugszeit der ersten Rente [3 Jahre] = 2009).

Ein Blick zurück

Mit seinem Urteil vom 6. März 2002 gab das Bundesverfassungsgericht den Anstoß zu einer neuen Rentenbesteuerung. Es stellte fest, dass die zu diesem Zeitpunkt geltende unterschiedliche Besteuerung von

Beamtenpensionen und Renten, unter anderem aus der gesetzlichen Rentenversicherung, gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes verstößt.

Das Gericht forderte den Gesetzgeber damals auf, die Besteuerung der Renten und Pensionen bis zum 1. Januar 2005 neu zu regeln. Diesem Auftrag ist der Gesetzgeber mit dem Alterseinkünftegesetz nachgekommen.

Bis Ende 2004 wurde die sogenannte Ertragsanteilsbesteuerung unter anderem auch auf Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angewendet. Dabei wurden diese Renten nicht mit ihrem vollen Betrag, sondern nur zu einem Teil versteuert. Damit war lediglich der fiktive Ertrag des im Laufe der Jahre eingezahlten „Kapitals“ (also der Rentenversicherungsbeiträge) steuerpflichtig.

Der Ertragsanteil ist gesetzlich festgelegt. Seine Höhe bestimmt sich nach dem Alter des Rentners bei Rentenbeginn. Bis zum Jahr 2004 galt: Wer mit 60 Jahren in Rente ging, hatte einen Ertragsanteil von 32 Prozent; bei einem Renteneintritt mit 65 wegen der kürzeren Rentenbezugszeit nur 27 Prozent. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bestimmte sich der Ertragsanteil nach der Dauer der Rentenzahlung.



Beispiel:

Erwin L. erhielt im Jahr 2004 eine Regelaltersrente in Höhe von monatlich 1 000 Euro und damit eine Jahresbruttorente von 12 000 Euro. Der Ertragsanteil betrug 27 Prozent, da die Rente im Alter von 65 Jahren begann. Sein steuerpflichtiges Einkommen belief sich damit auf 3 240 Euro im Jahr. Damit lag er deutlich unter dem steuerlichen Grundfreibetrag, der im Jahr 2004 für Alleinstehende 7 664 Euro betrug. Für seine Rente musste er daher keine Steuern zahlen.

In den meisten Fällen hatten Rentner bis zum Veranlagungsjahr 2004 nur dann Steuern zu zahlen, wenn sie – zum Beispiel als Witwe oder Witwer – zwei Renten oder aber neben ihrer Rente noch weitere Einkünfte erzielten. Das konnten beispielsweise Einkünfte aus einer Beamtenpension oder Betriebsrente, Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis, Kapitaleinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung sein.



Wie sich die nachgelagerte Besteuerung auswirkt

Die nachgelagerte Besteuerung der gesetzlichen Renten wirkt sich insbesondere dann stärker aus als die bis zum Jahr 2004 geltende Regelung (Ertragsanteilsbesteuerung), wenn Sie neben der Rente noch andere Einkünfte erzielen.

Für die Ermittlung Ihres steuerpflichtigen Einkommens werden alle Einkünfte zusammengerechnet. Erst wenn die übrigen Einkünfte zusammen mit dem steuerpflichtigen Teil Ihrer Rente und nach Berücksichtigung aller übrigen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten den steuertariflichen Grundfreibetrag von derzeit (2012) 8 004 Euro pro Jahr (bei Ehepaaren 16 008 Euro) überschreiten, müssen Sie Steuern zahlen.

In solchen Fällen kann auch eine niedrige Rente zu einer Steuerzahlung führen, wenn sie zusammen mit den übrigen Einkünften diese Grenzbeträge überschreitet.

Da durch künftige Rentenanpassungen im Laufe des Rentenbezugs ein zunehmend größerer Teil der Rente bei dieser Berechnung als steuerpflichtiges Einkommen mitzählt, kann es sein, dass Sie in einem Jahr noch steuerfrei bleiben, im nächsten Jahr dagegen Steuern zahlen

Bitte lesen Sie auch ab Seite 17 zum Thema „Rentenfreibetrag“.

müssen. Rentner, die schon nach altem Recht Steuern zu zahlen hatten, müssen seit der Änderung im Jahr 2005 meist höhere Steuern zahlen.

Für Rentner ändert sich nach und nach auch die Besteuerung bestimmter weiterer Einkünfte.

→ Manche Betriebsrenten (Direktzusagen und Unterstützungskassen) werden steuerlich wie Beamtenpensionen behandelt. Der Versorgungsfreibetrag bei einem Leistungsbeginn im Jahr 2012 in Höhe von zurzeit 28,8 Prozent der Bezüge beziehungsweise von maximal 2 160 Euro zuzüglich eines Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag in Höhe von 648 Euro und eines Werbungskostenpauschbetrages von 102 Euro bleibt steuerfrei. Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden schrittweise gesenkt. Auch hier behält der Betriebsrentner die Freibeträge, die im ersten Rentenbezugsjahr ermittelt wurden, für die gesamte Rentenlaufzeit. Bis 2004 blieben 40 Prozent der Bezüge, maximal 3 072 Euro, plus 920 Euro Arbeitnehmerpauschbetrag steuerfrei.

Je später die Leistung beginnt, desto niedriger werden die Beträge.

Abschmelzung des Versorgungsfreibetrages

Jahr des Leistungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag
	in Prozent	bis Euro	in Euro
2005	40,0	3 000	900
2006	38,4	2 880	864
2007	36,8	2 760	828
2008	35,2	2 640	792
2009	33,6	2 520	756
2010	32,0	2 400	720
2011	30,4	2 280	684
2012	28,8	2 160	648
2013	27,2	2 040	612
2014	25,6	1 920	576
2015	24,0	1 800	540
2016	22,4	1 680	504

Abschmelzung des Versorgungsfreibetrages

Jahr des Leistungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag
	in Prozent	bis Euro	in Euro
2017	20,8	1 560	468
2018	19,2	1 440	432
2019	17,6	1 320	396
2020	16,0	1 200	360
2021	15,2	1 140	342
2022	14,4	1 080	324
2023	13,6	1 020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108
2035	4,0	300	90
2036	3,2	240	72
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0,0	0	0

- Betriebsrenten, für die heute steuerfreie Beiträge gezahlt werden (Pensionskassen, Pensionsfonds), müssen später voll versteuert werden. Wurden nur einige Jahre oder nur teilweise steuerfreie Beiträge eingezahlt, so wird die Leistung in einen voll und einen nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtigen Teil aufgeteilt.
- Wer 65 wird, erhält heute für andere Einkünfte (beispielsweise Mieteinnahmen) noch einen sogenannten Altersentlastungsbetrag. Dieser beträgt,

wenn im Jahr 2012 das 65. Lebensjahr vollendet wird, 28,8 Prozent der genannten Einkünfte, jedoch höchstens 1 368 Euro. Auch dieser Altersentlastungsbetrag wird für jeden nachfolgenden Jahrgang bis 2040 schrittweise weiter abgeschmolzen.

Abschmelzung des Altersentlastungsbetrages

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr			Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr		
	Altersentlastungsbetrag in Prozent der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro		Altersentlastungsbetrag in Prozent der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2005	40,0	1 900	2023	13,6	646
2006	38,4	1 824	2024	12,8	608
2007	36,8	1 748	2025	12,0	570
2008	35,2	1 672	2026	11,2	532
2009	33,6	1 596	2027	10,4	494
2010	32,0	1 520	2028	9,6	456
2011	30,4	1 444	2029	8,8	418
2012	28,8	1 368	2030	8,0	380
2013	27,2	1 292	2031	7,2	342
2014	25,6	1 216	2032	6,4	304
2015	24,0	1 140	2033	5,6	266
2016	22,4	1 064	2034	4,8	228
2017	20,8	988	2035	4,0	190
2018	19,2	912	2036	3,2	152
2019	17,6	836	2037	2,4	114
2020	16,0	760	2038	1,6	76
2021	15,2	722	2039	0,8	38
2022	14,4	684	2040	0,0	0



Keine Regel ohne Ausnahme – wer von der Öffnungsklausel profitiert

Eine sogenannte Öffnungsklausel sieht eine Ausnahme von der nachgelagerten Besteuerung vor. Sie gilt für Versicherte, die in der Vergangenheit sehr hohe Rentenversicherungsbeiträge gezahlt haben.

Zum Thema
„Leibrenten“ lesen
Sie bitte auch die
Seite 7.

Beruhet Ihre Leibrente auf Beiträgen, die Sie vor 2005 über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren oberhalb der jeweiligen Höchstbeiträge (West) der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben, dann kann dafür weiterhin die günstigere Ertragsanteilsbesteuerung gelten. Hierbei können nur die Beiträge berücksichtigt werden, die Sie ganz oder teilweise selbst gezahlt haben.

Die Öffnungsklausel betrifft oftmals Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung, die in der Vergangenheit Höherversicherungsbeiträge oder Beiträge zu bestimmten weiteren Alterssicherungssystemen (zum Beispiel berufsständische Versorgungswerke, landwirtschaftliche Alterskasse) geleistet haben. Die Rente wird dann in einen nachgelagert zu steuernden Anteil und in einen mit dem Ertragsanteil zu steuernden Anteil aufgeteilt.

Die Ertragsanteile wurden mit dem Alterseinkünftegesetz neu festgelegt und sind 2005 um rund ein Drittel gesenkt worden.

Wollen Sie von der Anwendung dieser Öffnungsklausel und damit von der teilweisen Ertragsanteilsbesteuerung profitieren, dann müssen Sie

- entsprechende Angaben in Ihrer Einkommensteuererklärung machen und
- nachweisen, dass Sie den Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragsbemessungsgrenze West) vor 2005 mindestens zehn Jahre überschritten haben. Hierzu können Sie eine entsprechende Bescheinigung bei dem Rentenversicherungsträger (beziehungsweise Ihrem berufsständischem Versorgungswerk oder Ihrer landwirtschaftlichen Alterskasse) beantragen, bei dem Sie die Beiträge eingezahlt haben.

Bitte beachten Sie:

Für die Anwendung der Öffnungsklausel werden nur Beiträge berücksichtigt, an denen der Steuerpflichtige beteiligt war. Dabei wird immer der gesamte Beitrag zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob er vom Steuerpflichtigen vollständig oder teilweise selbst getragen wurde. Es ist auch unerheblich, ob es sich um Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge oder Beiträge zur Höherversicherung handelt.

Lassen Sie sich von den Finanzbehörden, vom Steuerberater oder den Lohnsteuerhilfvereinen informieren.



Wann Rentner eine Steuererklärung abgeben müssen

Grundsätzlich waren Rentner auch in der Vergangenheit verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Das Finanzamt hat allerdings Rentner oftmals von der Steuerklärungspflicht entbunden, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen voraussichtlich auch in absehbarer Zukunft den steuerlichen Grundfreibetrag nicht überschritt.

Daher mussten die meisten Rentner in der Vergangenheit keine Steuererklärung einreichen. Dennoch musste auch bisher schon eine Steuererklärung abgegeben werden, wenn sich wesentliche Veränderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben.

Ob Sie als Rentner jetzt regelmäßig eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, hängt von Ihren persönlichen Verhältnissen ab. Zum Beispiel davon, ob Ihr mit Ihnen zusammenveranlagter Ehegatte noch Einkünfte hat oder ob Sie weitere Einkünfte beispielsweise aus Vermietung und Verpachtung erzielen. Auch wenn in einem Jahr keine Steuern zu zahlen waren, kann zu einem späteren Zeitpunkt eine Steuerpflicht eintreten. Ob Sie also eine Steuererklärung abgeben müssen, kann nur das zuständige Finanzamt entscheiden.

Bitte lesen Sie
auch die Seite 35.

Bitte beachten Sie:
Seit dem 1. Januar 2009 hat sich die Besteuerung von Zinseinkünften geändert. Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur sogenannten Abgeltungsteuer an Ihr zuständiges Finanzamt.

Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren

Der Gesetzgeber hat

- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte,
 - die Pensionskassen und Pensionsfonds,
 - die berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
 - die privaten Versicherungsunternehmen
- verpflichtet, ihre Rentenzahlungen jährlich der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen. Sie leitet dann die Daten an die Länderfinanzverwaltungen weiter.

Bitte beachten Sie:
Das Bundeszentralamt für Steuern hat seit dem 1. August 2008 jedem in Deutschland gemeldeten Bürger schriftlich seine persönliche steuerliche Identifikationsnummer mitgeteilt. Diese wird die bisher für die Einkommensteuer verwendete Steuernummer ersetzen. Ihr zuständiger Rentenversicherungsträger benötigt die Nummer für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren. Sie sind daher verpflichtet, ihm die Identifikationsnummer mitzuteilen. Das gilt auch, wenn Sie im Ausland leben.

Achtung: Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren entbindet Sie nicht von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung.



Was Sie über die Abgeltungsteuer wissen sollten

Zinsen und andere Kapitaleinkünfte (beispielsweise Dividenden oder Fondsausschüttungen) werden mit der sogenannten Abgeltungsteuer versteuert. Sie ersetzt das bis 2008 gültige Kapitalertragsteuerverfahren. Zinseinkünfte, die über dem sogenannten Sparerpauschbetrag in Höhe von 801 Euro (1 602 Euro für Verheiratete) liegen, werden nun pauschal mit 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) besteuert.

Mehr auf der Webseite des Bundesfinanzministeriums unter „Abgeltungsteuer“.

Die Banken, bei denen die Kapitalanlagen gehalten werden, behalten in Zukunft die Abgeltungsteuer direkt ein und führen sie an das Finanzamt ab. Für die Kapitalerträge gilt also ähnlich wie bei der Lohnsteuer ein Quellenabzugsverfahren.

Zinseinkünfte müssen Sie künftig im Rahmen der Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht mehr angeben.

Steuerpflichtige können künftig wählen. Liegt Ihr individueller Grenzsteuersatz ohne Kapitaleinkünfte über 25 Prozent, werden Sie sich für die neue Besteuerung entscheiden. Liegt Ihr Grenzsteuersatz mit Kapitaleinkünften hingegen unter 25 Prozent, so können Sie das alte Besteuerungsverfahren wählen, das sich am individuellen Steuersatz orientiert – und sich das zu viel gezahlte Geld über Ihre Einkommensteuererklärung zurückholen. In diesem Fall kommt für die Kapitaleinkünfte gegebenenfalls zusätzlich der Altersentlastungs-

betrag (weitere Informationen hierzu auf den Seiten 29 und 30) als weiterer Freibetrag in Frage.

Altersvorsorge

Anlagen, die ausschließlich der privaten Altersvorsorge dienen, wie Riester-Fondssparpläne, Rürup-Rente und betriebliche Vorsorgepläne, sind von der Abgeltungsteuer ausgenommen. Das Gleiche gilt auch für private Renten- und Kapitallebensversicherungen, wenn die Verträge vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden und mindestens zwölf Jahre gehalten werden.

Bestandsschutz

Für bestimmte Wertpapiere, die vor dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, gibt es grundsätzlich einen Bestandsschutz.

Fragen zur Abgeltungsteuer beantwortet Ihr zuständiges Finanzamt.



Was Rentner im Ausland beachten sollten

Wenn Sie im Ausland leben, kann Ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch dorthin gezahlt werden. Ob dafür eine Steuerpflicht nach deutschem Steuerrecht besteht, hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Bitte lesen Sie auch die Seite 33 ff.

Es kommt darauf an, ob Sie als Rentner in Deutschland unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtig sind und ob es mit dem entsprechenden Land ein Doppelbesteuerungsabkommen gibt, das der Bundesrepublik Deutschland das Besteuerungsrecht zuweist. Es kann auch sein, dass die Rente im ausländischen Wohnsitzstaat versteuert werden muss.

Sind Sie beschränkt steuerpflichtig, ist für Sie das Finanzamt Neubrandenburg zuständig.

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig in Deutschland sind Sie insbesondere dann, wenn Sie trotz Ihres Wegzugs einen Wohnsitz in Deutschland behalten oder sich weiterhin über längere Zeit in Deutschland aufhalten (mehr als sechs Monate im Jahr). Eine beschränkte Steuerpflicht besteht, wenn Sie weder Ihren Wohnsitz noch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, hier aber Einkünfte erzielen.

Genauere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt, einem Steuerberater oder den Lohnsteuerhilfevereinen. Bitte informieren Sie sich, ob Sie eine Steuererklärung abgeben müssen.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Bei Ihnen sind noch Fragen offengeblieben? Wir sind für Sie da: In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen ganz in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen kompetent, neutral und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation informieren wir Sie auch über die Angebote anderer Kostenträger.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater beziehungsweise Versichertenältesten beraten Sie und helfen Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter info@deutsche-rentenversicherung.de können Sie uns außerdem gern eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

Kostenloses Servicetelefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr.

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Fragen zum Steuerrecht

Fachauskünfte und konkrete Antworten zu Einzelfällen können und dürfen Ihnen nur die zuständigen Finanzämter, die Lohnsteuerhilfvereine oder die Steuerberater geben.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

**Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg**

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bayern Süd**

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

**Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung
Hessen**

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.